

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage

BV/05/23/035

öffentlich

Beschluss über die Erhöhung der Realsteuerhebesätze

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeiter:</i> Katrín Tetzlaff	<i>Datum</i> 22.05.2023 <i>Verfasser:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Hohenkirchen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 07.06.2023 <i>Ö / N</i> Ö

Sachverhalt:

Auf Grund der Beitragssteigerung zur Umlegung der Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes muss eine Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B erfolgen.

Angesichts der Erhöhung der Beiträge fand eine Neukalkulation der Grundsteuerhebesätze statt. Bis zum 31.12.2017 wurde die Grundsteuer und der Beitrag für den Wasser- und Bodenverband einzeln veranlagt. Im Jahr 2018 fand eine Neuberechnung der Hebesätze der Grundsteuer statt. Dort wurden die Hebesätze der Grundsteuer A von 300 % auf aktuell 490 % und bei der Grundsteuer B von 330 % auf aktuell 370 % erhöht, so dass der Beitrag vom Wasser- und Bodenverband zusammen mit der Grundsteuer veranlagt wurde. Durch die Preissteigerung von 2022 auf das Jahr 2023 von 21.653,06 € ist eine Neuberechnung des Hebesatzes notwendig. Der Beitrag ist von 5,00 € auf 6,70 € pro Beitragseinheit gestiegen. Die Beitragseinheiten gesamt haben sich von 9362.50 auf 10218.74 erhöht. Dadurch ist eine Neuberechnung der Hebesätze notwendig. Aufgrund der Neuberechnung ergibt sich für die Grundsteuer A ein Hebesatz von 548 % und für die Grundsteuer B ein Hebesatz von 377 %. Die Berechnung liegt als Anlage bei.

Eine Kalkulation war seit 2018 bis dato nicht notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer- und Gewerbesteuer der Gemeinde Hohenkirchen zum 01.01.2023 mit folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A 548 % und Grundsteuer B 377 %.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:

	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Berechnung Hebesätze öffentlich
2	Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze öffentlich